jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/26 5Ob50/91, 5Ob170/01p, 5Ob182/07m, 5Ob209/07g, 5Ob3/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

MRG §18 Abs2
MRG §37 Abs1
WEG 2002 §52 Abs1 Z3

Rechtssatz

Will der Mieter seine Ansprüche nur in einem unselbständigen Rückforderungsverfahren innerhalb des Verfahrens nach §§ 18 ff MRG geltend machen, kommt eine Überweisung seines Antrages in das streitige Verfahren nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/91
  Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 50/91
- 5 Ob 170/01p
  Entscheidungstext OGH 18.12.2001 5 Ob 170/01p
  Vgl; Beisatz: Beharren die Antragsteller darauf, einen nicht auf den außerstreitigen Rechtsweg gehörigen Anspruch im außerstreitigen Verfahren nach § 37 MRG geltend zu machen, kommt eine Überweisung des Begehrens der Antragsteller ins streitige Verfahren nicht in Betracht. (T1) Beisatz: Hier: § 8 Abs 3 MRG. (T2)
- 5 Ob 182/07m
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 182/07m
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Antrag nach § 52 Abs 1 Z 3 WEG 2002. (T3)
- 5 Ob 3/08i
  Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 3/08i
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Eine Überweisung in das streitige Verfahren kommt nicht in Betracht, weil der Antragsteller die Zulässigkeit des mietrechtlichen Verfahrens nach § 37 Abs 1 MRG nie bezweifelt und daran festgehalten hat. (T5)
- 5 Ob 209/07g
  Entscheidungstext OGH 05.02.2008 5 Ob 209/07g
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Umdeutung eines Fortsetzungsantrages, mit dem die materiellrechtliche Unwirksamkeit eines in einem Verfahren nach §§ 37a Abs 1 Z 8, 12a Abs 3 MRG abgeschlossenen Vergleichs geltend gemacht wird, in eine Klage. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070463

Dokumentnummer

JJR_19911126_OGH0002_0050OB00050_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at